Landkreis Calw
Entwurf der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Calw am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Ehrenamtlich Tätige, die vom Landrat oder einem Vertreter nach § 13 Abs. 1 LKrO ausdrücklich dazu verpflichtet wurden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen entsprechend den Regelungen in §§ 2 und 5.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen entsprechend den Regelungen in §§ 3 und 5.

(3) Ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen entsprechend den Regelungen in §§ 4 und 5.

§ 2
Entschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichtete

Der Durchschnittssatz für Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige, die vom Landrat nach § 13 Abs. 1 LKrO ausdrücklich dazu verpflichtet wurden, beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 4 Stunden: 40,-- €
- über 4 Stunden: 50,-- €.

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden für die Hin- und Rückfahrt je 45 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1,5 Stunden, so ist für die dazwischenliegende Zeit nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuzurechnen.

§ 3
Entschädigung für Mandatsträger

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amts, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als **Sitzungsgeld**

   a) für die Teilnahme an Sitzungen
      - des Kreistags,
      - der Ausschüsse,
      - des Ältestenrats,
      - der Fraktionen, die notwendig sind, um Sitzungen ausschließlich des Kreistags vorzubereiten,

      in Höhe von 50,-- € je Sitzung.

      für die vom Landrat ausgesprochene Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen

      - von Arbeitskreisen,
      - von Unterausschüssen etc.

      in Höhe von 25,-- EUR je Sitzung.

   b) Mitglieder des Kreistags, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch Betreuung der Kinder oder die Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein auf das 1,5 – fache erhöhtes Sitzungsgeld.

2. in **Monatsbeträgen** von 60,-- €. Hierdurch werden alle sonstigen Aufwendungen für nicht unter den vorgenannten Ziffern genannten Tätigkeiten abgegolten.

(2) **die Vorsitzenden der Fraktionen** des Kreistags erhalten zusätzlich:

- bis 5 Mitglieder: 80 €
- über 5 bis 10 Mitglieder: 100,-- €,
- über 10 Mitglieder: 120 €

(3) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Die Monatsbeträge nach Abs. 2, Nr. 1 und 3 werden monatlich im Voraus; die Sitzungsgelder nach Abs. 2, Nr. 2 a) - c) werden für 3 Monate zusammengefasst jeweils nachträglich zur Quartalsmitte gezahlt.

(5) Die Monatsbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Erkrankung oder des Urlaubs fällt.

§ 4

Entschädigung ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

Ehrenamtliche Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 EUR.

§ 5
Reisekostenvergütung

Kreisrätinnen und Kreisräte sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 der Satzung für Verrichtungen

a) außerhalb ihrer Wohngemeinde eine Fahrtkostenerstattung in Form einer Entfernungspauschale, die sich an der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz orientiert.
   Für die Ermittlung der Entfernungspauschale ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort und dem Ort der Verrichtung (Hin- und Rückweg) maßgeblich.
b) außerhalb des Kreisgebietes zusätzlich Tagegeld entsprechend § 9 und Übernachtungsgeld nach § 10 des Landesreisekostengesetzes. Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn die Kosten tatsächlich entstanden sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. 04.1980, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.